



# Statuten

Schweizerische Volkspartei des Kantons Schwyz

genehmigt anlässlich der ao. Generalversammlung  
vom 12. März 2026 in Einsiedeln

## **I. NAME UND ZWECK**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Kanton Schwyz - nachstehend SVP Kanton Schwyz genannt - besteht gemäss Artikel 60 ff. des ZGB eine selbständige Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Kanton Schwyz ist eine Kantonalpartei der Schweizerischen Volkspartei. Der Sitz der Partei ist am Ort des Parteisekretariates.

### **Art. 2 Zweck**

Die SVP Kanton Schwyz strebt einen Staat an, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie bekennt sich zum demokratischen Staatswesen und dessen Einrichtungen. Die Partei vertritt die in den Programmen der SVP Schweiz und der SVP Kanton Schwyz festgelegten Grundsätze.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Erwerb**

Mitglieder der SVP Kanton Schwyz sind die SVP-Orts- und Bezirksparteien, Einzelmitglieder der Kantonalpartei sowie die Junge SVP Kanton Schwyz.

Die Orts- und Bezirksparteien sowie die Junge SVP Kanton Schwyz werden nach Prüfung und Unterzeichnung ihrer Statuten durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Schwyz in die Kantonalpartei aufgenommen.

Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen, können der SVP Kanton Schwyz als Einzelmitglieder direkt beitreten. Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei entscheidet über die Aufnahme.

Stimm- und wahlberechtigt sind Einzelmitglieder, die Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien sowie der Jungen SVP Kanton Schwyz.

Die Orts- und Bezirksparteien sowie die Junge SVP Kanton Schwyz stellen der Kantonalpartei periodisch ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.

### **Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Einzelne Mitglieder der Orts- und Bezirksparteien, Einzelmitglieder der Kantonalpartei, sowie der Jungen SVP Kanton Schwyz, welche gegen die Interessen der Partei verstossen oder ihrem Ansehen schaden, können durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Schwyz von allen Parteimitgliedschaften ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied und die entsprechende Orts- oder Bezirkspartei bzw. die Junge SVP Kanton Schwyz sind vor dem Ausschluss anzuhören.

### **III. ORGANE**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe der SVP Kanton Schwyz sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Parteiversammlung;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) das Präsidium;
- e) die Geschäftsprüfungskommission;
- f) die Kantonsratsfraktion.

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 6 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist das oberste Parteiorgan, sie kann auch als Nominationsversammlung abgehalten werden.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Kassiers, des Politischen Sekretärs und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie von drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission;
- Genehmigung des Parteiprogramms;
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Jahresberichtes;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Nomination geeigneter Kandidaten bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen;
- Beschlussfassung über Listenverbindungen oder Kooperationen mit anderen Parteien oder Organisationen bei Wahlen;
- Nomination der Mitglieder in den Parteivorstand der SVP Schweiz;
- Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über Anträge der Orts- und Bezirksparteien, der Jungen SVP Kanton Schwyz sowie von Einzelmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Einführung eines Delegiertensystems;
- Revision der Statuten und Auflösung der Partei.

#### **Art. 7 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird durch die Geschäftsleitung einberufen. Das Vereinsjahr endet per 31. Dezember.

Eine ausserordentliche Generalversammlung oder eine Nominationsversammlung ist von der Geschäftsleitung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Orts- und Bezirksparteien verlangt.

Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie deren Traktanden sind spätestens 20 Tage vor der Durchführung schriftlich bekannt zu geben und werden durch die Geschäftsleitung bestimmt. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Kantonssekretariat eintreffen.

## b) Parteiversammlung

### **Art. 8 Aufgaben**

Die Parteiversammlung nimmt Stellung zu wichtigen, aktuellen, politischen und wirtschaftlichen Fragen. Zudem beschliesst sie Parolen zu eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen. Sie fasst Beschluss über die Lancierung von Referenden und Initiativen.

### **Art. 9 Einberufung**

Die Parteiversammlung wird auf Anordnung der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Fünftel der Orts- und Bezirksparteien verlangt.

Zeitpunkt und deren Traktanden sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Anträge müssen spätestens 2 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich beim Kantonalsekretariat eintreffen.

## c) Geschäftsleitung

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident;
- 1 - 2 Vizepräsidenten;
- Politischer Sekretär;
- Kassier;
- Fraktionschef;
- und maximal drei weitere Mitglieder (je 1 Vertreter der RR, der SR oder NR, der JSVP)

### **Art. 11 Aufgaben**

- Führung der Partei und abschliessende Stellungnahme zu allen Geschäften, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- Vorbereitung der Geschäfte für General- und Parteiversammlungen;
- Umsetzung der Beschlüsse dieser Versammlungen;
- Einsetzen von Kommissionen;
- Formulierung von Anträgen oder Empfehlungen an die Kantonsratsfraktion;
- Nominierungen von eidgenössischen Richtern zuhanden der eidgenössischen Fraktion;
- Durchführung parteiinterner Ausschreibungen für kantonale Ämter und Richter sowie Empfehlung geeigneter Kandidaten an die Kantonsratsfraktion;
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder in Pflichtenheften
- Vorschlagsrecht für parteipolitische- und Fraktionsvorstösse;
- Kenntnisnahme der Legislaturziele der Kantonsratsfraktion.

Die Geschäftsleitung legt die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder in Pflichtenheften fest und ist befugt, ein Parteisekretariat einzurichten.

### **Art. 12 Einberufung**

Die Geschäftsleitung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn drei Mitglieder der Geschäftsleitung es schriftlich verlangen.

## d) Präsidium

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident;
- Politischer Sekretär;
- Fraktionschef;
- 1 Vertreter der nationalen Mandatsträger

### **Art. 14 Aufgaben**

Das Präsidium zeichnet für die interne und externe Information und Kommunikation verantwortlich. Es ist Ansprechpartner für Journalisten, insbesondere bei aktuellen Ereignissen.

Das Präsidium ist verantwortlich für die strategische Planung und Ausrichtung der Partei.

Die Mitglieder des Präsidiums können, soweit sie nicht Mitglieder der Fraktion sind, mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teilnehmen. Der Präsident kann, soweit er nicht Mitglied des Fraktionsvorstandes ist, mit beratender Stimme an den Fraktionsvorstandssitzungen teilnehmen.

### e) Geschäftsprüfungskommission

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied die Kommission präsidiert.

#### **Art. 16 Aufgaben**

Sie überwacht die Rechnungsführung, prüft die Jahresrechnung und beantragt der Generalversammlung die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeiten der Geschäftsleitung und der Mandatsträger und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht. Sie berät die Geschäftsleitung und kann ihr Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

### f) Kantonsratsfraktion

#### **Art. 17 Aufgaben**

Die Fraktion ist verantwortlich für die Umsetzung der parteipolitischen Zielsetzungen. Im Übrigen organisiert sie sich selbst.

---

#### **IV. FINANZEN**

##### **Art. 18 Jahresbeitrag**

Die Kantonalpartei erhebt von den Orts- und Bezirksparteien sowie von Einzelmitgliedern und Mandatsträgern Jahresbeiträge.

Jahresbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und in einem Finanzstatut festgehalten.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 19 Amtsdauer**

Die Mitglieder der Organe werden in der Regel auf vier Jahre gewählt.

##### **Art. 20 Einberufung der Organe**

Die durch die Statuten gewährleisteten Begehren auf Einberufung der Organe sind schriftlich zu begründen.

##### **Art. 21 Wahlen**

Wahlen, worunter auch Nominationen fallen, finden grundsätzlich in offener Abstimmung statt.

Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchzuführen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Vorsitzende stimmt bei Wahlen mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Für sämtliche nationale und kantonale Mandate dürfen ausschliesslich SVP-Mitglieder portiert werden.

##### **Art. 22 Abstimmungen**

Abstimmungen finden offen statt. Es gilt das einfache Mehr.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag aus der Versammlung kommt mit dem Antrag der Geschäftsleitung in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Der Vorsitzende stimmt bei Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

**Art. 23 Unterschriften**

Grundsätzlich gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Für die Partei und die Geschäftsleitung zeichnen prinzipiell der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Politischen Sekretär. Ist der Politische Sekretär verhindert, zeichnet an dessen Stelle ein Vizepräsident kollektiv mit dem Präsidenten oder einem weiteren Vizepräsidenten.

Bei Beschlüssen mit finanziellen Konsequenzen zeichnen prinzipiell der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier. Ist der Kassier verhindert, zeichnet an dessen Stelle ein Vizepräsident kollektiv mit dem Präsidenten oder einem weiteren Vizepräsidenten.

Die Einzelunterschrift ist ausschliesslich für unverbindliche Dokumente zulässig, das heisst für Schriftstücke ohne rechtliche oder finanzielle Verpflichtung.

**Art. 24 Rekurs**

Gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

**VI. REVISION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DER PARTEI****Art. 25 Revision und Auflösung**

Eine Revision der Statuten kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Statutenrevision ist mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge auf Auflösung der Partei müssen drei Monate vor der Generalversammlung der Geschäftsleitung mit schriftlicher Begründung eingereicht und den Mitgliedern mindestens ein Monat vor der Generalversammlung mit einer Stellungnahme der Geschäftsleitung bekannt gemacht werden.

Die Auflösung der Partei kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Die Auflösung der Partei wird durch die Geschäftsleitung vollzogen.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 2026 geändert, genehmigt und in Kraft gesetzt. Somit sind diejenigen vom 12. März 2024 aufgehoben und ersetzt.

Einsiedeln, 12. März 2026

Der Präsident:



Roman Bürgi

Der Politische Sekretär:



Samuel Lütolf